



Kantonale Gesetzgebungen über die kommunalen und regionalen Musikschulen (Stand Januar 2026)

Allgemeines

Die bis Dezember 2025 vorliegenden kantonalen Gesetzgebungen über die Musikschulen unterscheiden sich erheblich, können aber 5 übergeordneten Kategorien zugeordnet werden: Integration in die kantonalen Bildungsgesetze als Schulart (4, grün); Integration in die kantonalen Kulturfördergesetze (4, gelb); eigenständige Gesetze über die Musikschulen (7, blau); die Kantone mit Erwähnung der Musikschulen im optionalen Bereich bzw. nur einer Finanzierungsregelung (9, hellgelb) und letztlich diejenige ohne Gesetzgebung über die Musikschulen (2, orange). Innerhalb dieser Kategorien sind die Unterschiede jedoch sehr gross.

Illustration siehe Seite 13

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
Musikschulen als Schulart im Bildungsgesetz						
BL	Bildungsgesetz §50 und §51 In Kraft seit 2003	Verordnung für die Musikschulen, 2003 In Kraft seit 2003 VO für Spezielle Förderung 2021 In Kraft seit 2021	Personalgesetz, 2015 In Kraft seit 1998 Und entsprechende Verordnungen	Gemeindehoheit Keine Kantonsbeiträge Eltern max. 33% der Gesamtkosten	<ul style="list-style-type: none">– Musikschulen sind Schulart– gesetzl. Auftrag der Gemeinden– Mindestangebot an MS ist im Bildungs-gesetz definiert– Talentförderung ist in Verordnung festgehalten	<ul style="list-style-type: none">– Musikschulrat/Schulrat als Anstellungs- und Aufsichtsbehörde– MS bis Abschluss Sek II oder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr– Qualitätssicherung: siehe Verordnung

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
GE	Bildungsgesetz (loi sur l'instruction publique) art 106	Règlement d'application de l'article 106 de la loi sur l'instruction publique (LIP-106) Leistungsvereinbarung (4 Jahre)	Gesamtarbeitsvertrag 2012, aktualisiert 2021 Lohneinreihung Klasse 17/0-22 in der Lohnskala des Kantons Genf für alle Schulen der CEGM. Ausnahme: Ecole <i>La Bulle d'Air</i> . Für sie gilt ab 2024 die Lohnklasse 9 der Lohnskala 2023.	Kanton finanziert akkreditierte Schulen zu 70% (variaibel)	<ul style="list-style-type: none"> - Delegierte Grundschulbildung: Musik, Tanz und Theater, Rhythmik Jaques-Dalcroze - Berufsvorbereiten der Lehrgang in Musik sowie Tanz und Theater 	GEAD: Begleitgruppe für den delegierten künstlerischen Unterricht mit Vertretern des Departements <i>Instruction publique</i> (DIP) und der Mitgliedschulen der <i>Confédération des écoles genevoises de musique, rythmique Jaques-Dalcroze, danse et théâtre</i> (CEGM) CEGM: Dachorganisation der akkreditierten Schulen (Leistungsvereinbarung für 4 Jahre) Qualitätssicherung: Zertifikat ArtistiQua obligatorisch für die Schulen
LU	Gesetz über die Volksschulbildung (VBG), §56, 2010	Verordnung über die kommunalen Musikschulen und die ausserschulische Talentförderung	Personalrecht Kanton Luzern Besoldungsverordnung über Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste	Der Kanton entrichtet jenen Musikschulen, welche seine Qualitätsvorgaben einhalten, Staatsbeiträge an die Betriebskosten. Die Elternbeiträge sind in Abzug zu bringen. Die Staatsbeiträge decken 50 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten. Die Kantonsbeiträge werden	<ul style="list-style-type: none"> - obligatorische Gemeindeaufgabe - Kantonaler Leistungsauftrag für den obligatorischen Instrumentalunterricht auf Stufe Sek II - Zusatzangebot zur Volksschule 	Kanton: <ul style="list-style-type: none"> - Kanton Luzern (Bildungs- und Kulturdepartement) - Dienststelle Volksschulbildung (Beauftragter Musikschulen) - Kantonale Musikschulkommission (paritätisch; Kanton, Gemeindeverband VLG, Musikschulverband VML, Verband MS-LP MLV, HSLU-Musik) - Kantonale Anerkennung der MS gemäss <u>Verordnung und Weisung</u> - <u>Qualitätsmanagement an Musikschulen</u>

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
LU (Fortsetzung)				für Lernende längstens bis zur Erfüllung des 20. Altersjahres ausgerichtet.		Musikschulen: – Unterschiedliche Strukturen: kommunale MS als Bestandteil der Bildung in der Stadt/Gemeinde; regionale MS durch Zusammenschluss mehrerer Gemeinden (Vertrag oder Verband)
ZG	Schulgesetz § 19 (Stand 1. Januar 2020)		BGS 412.31 - Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)	Kanton: 50% Beteiligung an der JWh Gemeinde: 30 - 40% Eltern: 10-20% Subvention bis 20 Jahre	Musikschulen sind definiert als zusätzliche Schulangebote mit Grundstufenunterricht, Instrumental-, Vokalunterricht und Ensembleunterricht. Berufsauftrag für Musiklehrpersonen 2017	

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
Musikschulen im Kulturförderungsgesetz						
FR	Die Tätigkeiten des Konservatoriums werden vom Gesetz über die kulturellen Institutionen des Staates , 1991, Art. 29-37 geregelt.	Verordnung über das Konservatorium 2004 Verordnung über die Prüfungen am Konservatorium Verordnung über die Kursgebühren des Konservatoriums	Gesetz über das Staatspersonal Reglement über das Staatspersonal Reglement für das Lehrpersonal, das der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten untersteht	75% öffentliche Hand (49% Gemeinde; 51% Kanton) 25% Elternbeiträge	Das Konservatorium bietet Gesangs- und Instrumentalunterricht sowie Tanz- und Schauspielunterricht im Rahmen des Laienunterrichts und des berufsvorbereitenden Unterrichts an. Der Unterricht des Konservatoriums findet dezentralisiert in jedem Bezirk statt.	Kulturelle Institution des Kantons, der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten BKAD angegliedert.
GR	KFG ab 1.1.2018	Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung, KFV)		An jeder MS anders, Kanton trägt 30% der anrechenbaren Kosten bei.	<ul style="list-style-type: none"> - Musikschulen sind obligatorische Gemeindeaufgabe - Seit 15.09.2021: Neue kantonale Vorgaben zu Betrieb und Qualität der Sing- und Musikschulen. Pflichtangebote und mögliche Ergänzungsfächer sind in den Vorgaben festgehalten. 	Die MS sind regional unterschiedlich strukturiert. (z.B. Vereine oder als regionale Aufgabe in den Regionsstatuten integriert)
TI	Gesetz über die Kulturförderung (in Italienisch)	Reglement zum Gesetz über die Kulturförderung (in Italienisch)		Beitrag an die anerkannten Musikschulen vom Swisslos-Fonds. Entspricht den AHV-Beiträgen, die von	Das aktuelle Gesetz weist den Musikschulen eine Rolle im kulturellen Leben des Kantons Tessin zu.	Die Charakteristika der anerkannten Musikschulen sind in Art. 25 des Reglements zum Gesetz über die Kulturförderung aufgeführt.

Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
TI (Fortsetzung)				den Schulen jährlich für den Teil der Lehrergehälter bezahlt werden, der auf die anspruchsberechtigten Schüler entfällt, multipliziert mit einem Koeffizienten von 2.		
VS	Kulturförderungsgesetz	Reglement für die Musikschulen , trat am 1. Sept. 2018 in Kraft	Lehrerstatut	Kantonsbeitrag Beträgt 40% der anrechenbaren Kosten der staatlich anerkannten Musikschule. Die Lotterie Romande unterstützt die Musikschulen finanziell (7%). Das Schulgeld für die Eltern und Gemeinden beträgt 53% der Schulkosten.	Die anerkannten Musikschulen sind Partner des Kantons für die musikalische Bildung	3 staatl. anerkannte Schulen Besoldungen: Unterwallis: 95.4% des Primarlehrerlohns Oberwallis: wie PrimarLP
Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
Musikschulen in eigenem Gesetz						

5

BE	Musikschulgesetz (MSG) Seit 1.1.2012	Musikschulverordnung (MSV) Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Förderungskonzepts zum Programm «Junge Talente Musik» (JTMV) (1.11.2023) Volksschulverordnung (VSV) (1.8.2023)	- Lehrpersonengesetzgebung - Personalrecht anwendbar für Anstellungen	Gemäss MSG: Kanton: 30% (anrechenbare Kosten = Personalkosten Lehrende) Gemeinden: 30% + anteilmässig Infrastruktur- und Betriebskosten Eltern: 40%	- Bildungsziel formuliert als komplementärer Unterricht zu Bildungsangebot der Volksschule bis 25J.	MS Anerkennungsverfahren, Leistungsauftrag Gemeinden, Plafonierung Kantonsbeitrag möglich, Del. Aufgaben an VBMS
GL	IV B/6/1: Gesetz über die musikalische Bildung (Musikschulgesetz, MSG) IV B/6/2: Verordnung zum Gesetz über die musikalische Bildung (Musikschulverordnung, MSV)	Leistungsvereinbarung mit der Glarner Musikschule	Personalgesetz	Kanton leistet pauschale Schülerbeiträge, einen Grundbeitrag an Administration, Schulleitung und Raumkosten sowie Beiträge zur Schulgeldermässigung und Begabtenförderung	Zweck (Art. 1/MSG) «Allen Kindern und Jugendlichen soll zur Förderung ihrer musikalischen Bildung ein breites und qualitatives Angebot an freiwilligem Musikunterricht zu tragbaren Kosten zugänglich sein»	Privat-rechtlicher Verein mit Aufsicht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung durch das Departement Bildung und Kultur
Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
NE	Loi sur le conservatoire	Règlement d'application de la loi sur le	Loi sur le statut de la fonction publique	Règlement définissant les écolages et les	Conservatoire de musique neuchâtelois CMNE:	CMNE: kantonale Institution ohne eigene Rechtspersönlichkeit, einer

	<p><u>de musique neuchâtelois</u> vom 27. Juni 2006 (in Französisch)</p> <p><u>Collège musical : Règlement de la commission du 18 mars 1980</u> (Conseil général + Conseil d'Etat), in Französisch</p>	<p><u>Conservatoire de musique neuchâtelois</u> (classes non professionnelles), in Französisch</p> <p><u>Règlement des études et des examens du Conservatoire de musique neuchâtelois</u> (classes non professionnelles), in Französisch</p> <p><u>Règlement du CM 2018</u> (in Französisch)</p>	(in Französisch)	<p><u>émoluments du Conservatoire de musique neuchâtelois</u> (classes non professionnelles)</p> <p>Statuts des enseignants du Collège musical du 8 mai 1985 (Gemeinderat)</p>	<p>Ausbildungsgang «Conservatoire»: Kanton 75%, Eltern 25% Erwachsenenbildung: Kanton 60% Schüler 40%</p> <p>Collège musical : Gemeinde 66% Eltern 28% Diverse 6% Keine kantonale Beteiligung</p>	<p>Musikunterricht im Amateur- und präprofessionellen Bereich, Entwicklung der Musikkultur im Allgemeinen. Kurse für alle Altersklassen.</p> <p>Collège musical CM: Unterricht vorwiegend für Volksschulkinder der Stadt La Chaux-de-Fonds von 4 bis 20 Jahren</p>	<p>kantonalen Dienststelle angegliedert. Das Département de la formation, des finances et de la digitalisation (DFFD) ist Kontrollinstanz. Eine beratende Kommission wird vom Regierungsrat ernannt und nimmt Stellung zu den Entwicklungen der Institution. CM: Gemeindeinstitution von La Chaux-de-Fonds Kontrollorgan ist die Dienststelle für Bildung, Kultur und Integration und die «Commission communale du Collège musical»</p>
SH	Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen (<u>Musikschulgesetz</u>) 444.100, 1987/1996/2007			27,5% Kantonsbeitrag an Betriebskosten 27,5% Gemeinde 45% Eltern	<p>Musikschulgesetz 44.110 Schaffhauser Rechtsbuch 1997, Art. 1</p> <p>Der Kanton fördert als Ergänzung oder zur Fortsetzung des Musikunterrichts an den öffentlichen Schulen den Musikunterricht junger Menschen mit dem Ziel, ihnen eine aktive</p>	Finanzregelung Anerkennung der MS durch Kanton	
Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur	
SH (Fortsetzung)					Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen.		

SZ	Musikschulgesetz	Musikschulverordnung	Vorlage des VMSZ. Jede Gemeinde erlässt eine eigene Anstellungs- und Besoldungsverordnung	Kanton 35 %, Eltern 30% - 35% der Lohnkosten MLP, MSL und Administration Restliche Kosten: Gemeinde	Die Musikschulen ergänzen und vertiefen mit ihrem Angebot den Musikunterricht an der Volksschule und den Schulen der Sekundarstufe II. Subventioniert bis zum Abschluss der Erstausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr.	Anerkennung durch Kanton Die Gemeinden gewährleisten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zu einer Musikschule. Sie können dazu: a) eigene Musikschulen führen; b) mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten; c) mit privaten Musikschulen zusammenarbeiten.
VD	Gesetz über die Musikschulen LEM 444.01, 2012 (in Französisch) Progressive Umsetzung bis 2018		Die FEM erlässt Standardrichtlinien für das unterrichtende Personal und für die Vorlage der Jahresabschlüsse. Andere Richtlinien, welche die administrative Verwaltung betreffen (unter anderem das Schulgeld) werden ebenfalls auf Jahresbasis erstellt. Der GAV ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten	Die Schulgelder hängen vom Verwaltungsaufwand, Mietkosten, usw. ab. Das FEM bestimmt einen Mindest- und Höchst-betrag der Schulgelder Aktuell ist die Kostenaufteilung 50% Eltern, 50% Gemeinde/Kanton	Musikschulen sind Bildungsinstitutionen, die nach bestandener Prüfung (instrumental und Theorie) ein „certificat de fin d'études non professionnelles“ ausstellen. Schüler*innen bis 25 Jahre können subventioniert werden, wenn sie sich für die Abschlussprüfung vorbereiten und Lehrling oder Student sind. Die pädagogischen Richtlinien werden von der Pädagogischen Kommission der FEM erlassen.	Fondation pour la formation musicale (FEM): Organ zur Umsetzung des Gesetzes LEM in den Musikschulen des Kantons; verantwortlich für die Vergabe der Subventionen an die Schulen nach den erteilten Unterrichtsminuten (individuell oder in der Gruppe). Kleine Berücksichtigung des administrativen und pädagogischen Pools bei der Subvention. Seit 2019 werden (begleitete oder nicht-begleitete Prüfungen mit einem definierten Betrag subventioniert
Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur
ZH	Volksschulgesetz (VSG) Artikel 16 Musikschulgesetz (MsG)	Musikschulverordnung (MsV)		Der Kantonsbeitrag beträgt 10% der anrechenbaren Be-		Das neue Musikschulgesetz ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

				triebskosten. Die Elternbeiträge dürfen 50% der anrechenbaren Betriebskosten nicht übersteigen.		
Musikschulen mit gesetzlicher Erwähnung, bzw. Finanzregelung						
AI	411.000 (Schulgesetz) www.ai.ch	Schulverordnung 411.010	Entlohnung gemäss Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz, 411.011 www.ai.ch	Kanton: 10% Gemeinden: 50% Eltern 40%		Besoldung: LP mit Diplom Sekundarlehrerlohn; LP ohne Diplom Primarlehrerlohn-10%
AR	Volksschulgesetz VSG <u>Art. 67</u>			Kanton 10% Gemeinde 55% Eltern 35%		Besoldung 90% - 97.5% des Sekundarlehrerlohns
AG	Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 1. Januar 2022)	Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2022) Verordnung über den Instrumentalunterricht an den Mittelschulen vom 3. Mai 2017 (Stand 1. August 2020)	Kantonales Personalgesetz gilt für Lehrpersonen, die KantonsschülerInnen und SchülerInnen der 6.-9. Klasse der Volksschule unterrichten.	Von Musikschule zu Musikschule unterschiedlich. Der Kanton bezahlt pro Kind, welches in der 6.-9. Klasse der Volksschule (oder allenfalls Privatschule) ist, den Lohn der Instrumental- und Gesangslehrperson für 1/3 Lektion.	Kein Bildungsauftrag.	Kanton: Teilfinanzierung des Instrumental- und Gesangskurses für Lehrpersonenlöhne von SchülerInnen der 6.-9. Klasse der Volksschule, sowie die Förderung von Begabten und Angebot von Personalnebenleistung wie Beratungen etc. Gilt auch für Instrumentallehrpersonen, die an der Kantonsschule angestellt sind.
Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur

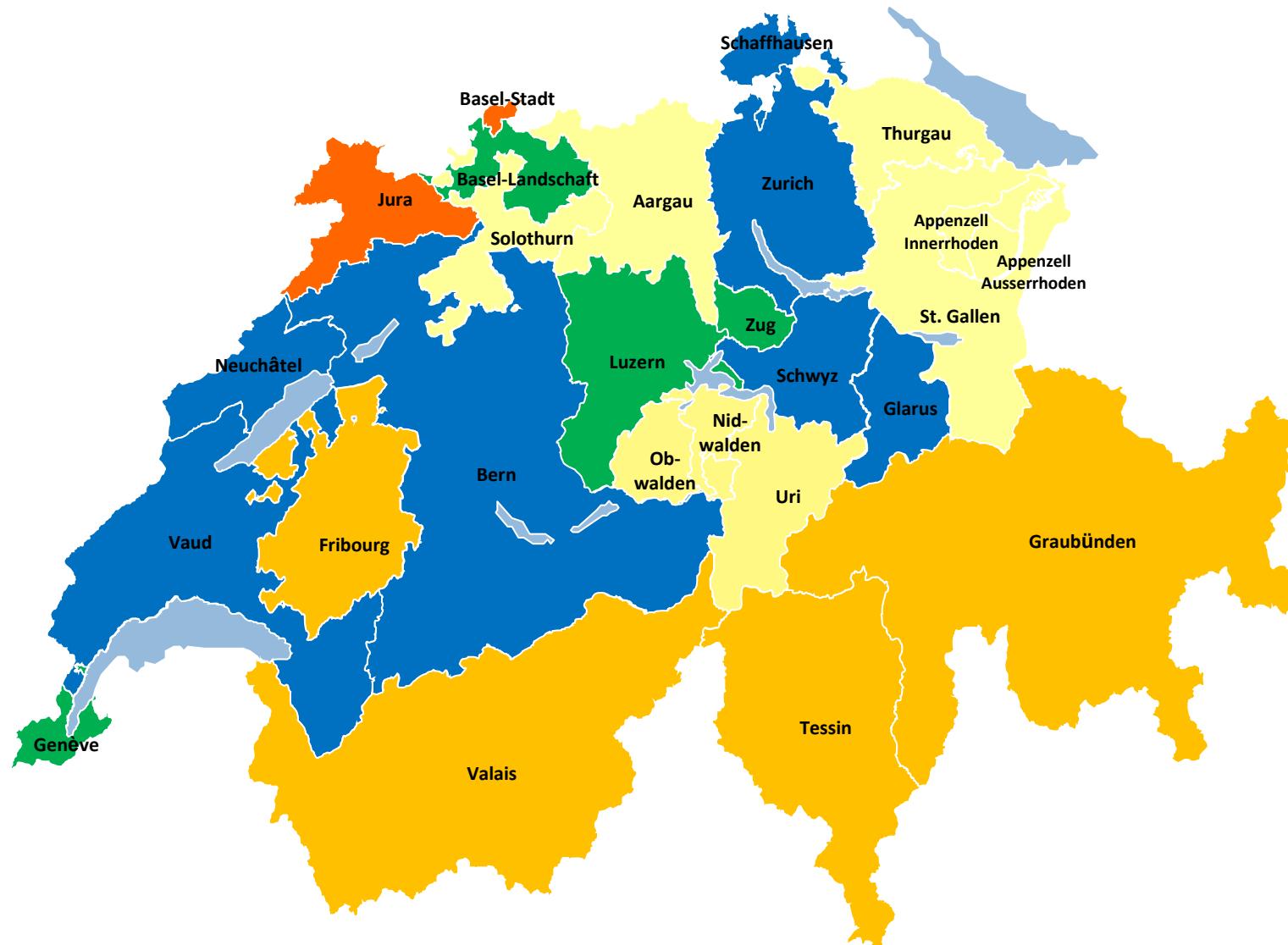
NW	Volksschulgesetz 312.1 ART. 45 und 46			30% - 70% Gemeinde keine Kantonsbeiträge 30% - 70% Eltern		Gemeinden können Musikschulen führen
OW	Bildungsgesetz 410.1 (in Revision)	Bildungsverordnu ng 410.11 Art. 24: Mindestangebot		30% - 70% Gemeinde keine Kantonsbeiträge 30% - 70% Eltern		Obligatorische Gemeinde- aufgabe Fachberatung Musik im Bildungs- und Kultur- departement Mindestangebot MS festgehalten
SG	Volksschulgesetz (VSG), sGS 213.1, Art. 20^{bis}	Nein	Entlöhnung Musiklehrpersonen zumeist gemäss Empfehlungen des SGV, die sich an die kantonale Besoldungsordnung anlehnt.	Gemeinde 50% - 70% Elternbeiträge 30% – 50%	Verankerung Fachbereich Musik im Lehrplan inkl. Musi- kalische Grundschule in Lektionentafel obligatorisch integriert.	Gemeindereglemente mit teils intensiver Einbindung der Musikschulen in den kommunalen Volksschul- bereich, andernfalls Leistungsvereinbarungen
SO	Volksschulgesetz	Vollzugsver- ordnung zum Volksschulgesetz 413.121.1		Grundsätzliche Aufteilung je 1/3 Realität jedoch: 31% Gemeinde 39% Kanton 30% Eltern	Der Bildungsauftrag ist über die Verbindung zur Volksschule gesichert.	Kommunale Organisation: Zweckverbände unter den Volksschulen, die z.T. die MS miteinbeziehen
TG	Gesetz über die Volksschule 411.11 §29 01.01.2014	Musikschulverord nung RB 411.661, in Kraft seit 1.1.2024 Regelt Mindest- anforderungen, Fächer, Ausbildung LP		50% Kantonsbeitrag Gemeinde bis zu 10% (freiwillig) Eltern 40% - 50%		Finanzregelung Mindestens 2/3 der Unterrichtszeit muss von dipl. LP erteilt werden; Talentförderung Sek I; ab 24/25 Junge Talente Musik
Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur

TG (Fortsetzung)		<u>Leitfaden für die Qualitätsarbeit, Anstellung und Besoldung in Musikschulen</u> in Kraft seit 01.01.2024				
UR	<u>Bildungsgesetz Artikel 17 (2023)</u>	<u>Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht (VMV) vom 28. September 2005</u> (Stand am 1. August 2025) Leistungsvereinbarung		Kantonsbeitrag von 65% an die Löhne der Lehrpersonen für Schüler:innen der Volksschule, der Sekundar-stufe II sowie junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre. Zusätzlich Administrationsbeitrag		Finanzregelung Besoldung durch Kanton genehmigt

Kantone ohne gesetzliche Verankerung für die Musikschulen

BS	Privatrechtliche Stiftung <u>Staatsbeitragsgesetz (SG 610.500) vom 11. Dezember 2013 (Version 18. Februar 2021)</u>	Keine Vierjähriger «öffentlichtrechtlicher Vertrag über die Ausrichtung einer Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrages»	Personalreglement der Musik-Akademie Basel. Einreihung der LP in Anlehnung an das alte kantonale Lohngesetz, Lohnklasse 14, 21 Stufen	Kanton Basel-Stadt/Gemeinde Riehen: 76% Eltern: 24%	Je eine individuelle Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt und mit der Gemeinde Riehen.	Privatrechtliche Stiftung: - der «Akademie-Rat» ist Stiftungsrat und strategisches Aufsichts- und Führungsorgan - Direktor Musik-Akademie Basel MAB führt die Stiftung operativ - Leiter Musikschule mit Institutsleitungen (Klassik, Jazz, Schola Cantorum Basiliensis) und Standortleitungen - Institut Entwicklung und Weiterbildung - Vera Oeri-Bibliothek
Kanton	Gesetz	Verordnung	Personalgesetz	Finanzteiler	Bildungsauftrag	Struktur

BS (Fortsetzung)						Kooperationsvertrag der MAB mit der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW Gemeinsame Nutzung des MAB-Campus mit der Hochschule für Musik FHNW
JU	Kantonale Verfassung, Artikel 38 und 39 Gesetz vom 10. Mai 1984: « <u>loi sur l'enseignement privé</u> » (RSJU 417.1) (in Französisch)	Verordnung vom 18. Dezember 1984, (RSJU 417.11)	Die Lehrenden werden nach der Besoldungsklasse 13 RCJU entlohnt. Diese Gehaltsklasse entspricht derjenigen der Primarschullehrpersonen der RCJU (République et Canton du Jura). Das jährliche Dienstaltersystem unterscheidet sich leicht von dem des RCJU.	Kanton ca.50%, Erziehungs-berechtigte ca. 45%, Rest Diverse	Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Jura	Für die strategische Ausrichtung der Institution ist der Conseil de Fondation Ecole Jurassienne et Conservatoire de Musique, bestehend aus 9 bis 12 Mitgliedern (plus die beiden Direktoren und eine Lehrpersonenvertretung mit beratender Stimme), verantwortlich. Zwei Vertreter des Kantons (Departement für Erziehung und Departement für Kultur) werden von der Regierung als Mitglieder des Conseil de fondation ernannt.



Quellen: Kantonale Gesetzessammlungen / Kantonsprofile VMS